

Engagement-Vertrag: Muss der Künstler SUISA-Beitrag zahlen?

Im Konzert-Engagement-Vertrag eines Veranstalters wird verlangt, dass der Künstler die SUISA-Beiträge für den Auftritt selber bezahlen muss. Ist das rechtens?

Der Tag wird in die Bandgeschichte eingehen als der Tag, an dem Axel W. Road und seine Mitspieler die Provinz hinter sich lassen. Denn seit heute ist definitiv, dass sie in zwei Monaten im legendären Beatseat-Club spielen werden!

Die Pubs in der näheren Umgebung hat die Band teilweise schon mehrmals bespielt. Um die 300 Franken Gage plus Verpflegung haben jeweils rausgeschaut, abgemacht per Handschlag vor Ort. Der Beatseat-Club sei da schon eine Kategorie professioneller, meint Susi Quadro. Die Bassistin ist in der Band fürs Booking zuständig. Vom Beatseat hat sie zum ersten Mal für einen Auftritt einen schriftlichen Vertrag zugeschickt erhalten.

Den Engagement-Vertrag hat sie sofort ausgedruckt und unbesehen mit in den Proberaum gebracht. Beim gemeinsamen Unterzeichnen sticht ihr beim Punkt «Gage und Kosten» ein seltsamer Satz ins Auge: «Der Veranstalter überweist die vereinbarte Gage für die genannte Veranstaltung erst nach eingegangener Zahlungsbestätigung der SUISA-Beiträge, die der Künstler zu übernehmen hat.»

«Weiss jemand von euch, was dieser Satz genau heisst?», fragt Susi in die Runde. Nach allgemeinem Kopfschütteln schnappt sie sich ihr Smartphone und beginnt zu tippen.

Text: Fabian Niggemeier und Manu Leuenberger

LegalServices@suisa.ch
Engagement-Vertrag: SUISA-Beitrag
vom Künstler zu bezahlen?

Hallo SUISA-Rechtsdienst
Wir haben von einem Konzert-Club einen Engagement-Vertrag erhalten (Kopie im Attachment).
Darin steht, dass der Künstler die SUISA-Beiträge für den Auftritt selber zahlen muss. Müssen wir diese Beiträge wirklich selber zahlen? Ist so eine «SUISA-Klausel» erlaubt? Können wir so einen Vertrag unterschreiben oder was sollen wir machen?

Vielen Dank für euren Ratschlag.
Freundliche Grüsse, Susi & Band



An: susibooking@

Reply: Engagement-Vertrag:
SUISA-Beitrag vom Künstler zu bezahlen?

Liebe Susi

Zu deiner Anfrage kann ich dir folgende Auskunft geben:

Wir sehen es immer wieder, dass solche Klauseln in Engagement-Verträge übernommen werden. Dabei gilt es klar festzuhalten, dass nicht der Künstler, sondern der Veranstalter für die Urheberrechtsentschädigung verantwortlich ist. Künstler und Veranstalter können die gleiche Person in verschiedenen Funktionen sein, in der Mehrzahl der Fälle sind es aber verschiedene.

Die SUISA stellt ihre Rechnung nie dem Künstler zu. Euer Veranstalter kennt offensichtlich diese Praxis und hat einen zusätzlichen Kniff gewählt. Er zahlt euch die Gage erst aus, nachdem er damit die Urheberrechtsentschädigung beglichen hat. Ob ein solches Vorgehen zulässig ist, hängt davon ab, welchem **Vertragstyp** man die entsprechenden Bestimmungen des Engagement-Vertrags zuordnet.

Zieht man die **Bestimmungen des Auftrags** heran, so ist die Band verpflichtet, den Auftritt vertragsgemäss zu bestreiten. Im Gegenzug erhält sie ein Auftragshonorar. In der Gestaltung des Auftritts, also Beginn, Dauer, Liedauswahl usw., kommt der Band oder dem Musiker vollständige Freiheit zu. Eine derartige Freiheit kommt in aller Regel lediglich grossen, bekannten Künstlern zu, weshalb wohl nur bei solchen Top-Acts die auftragsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. In diesem Fall können die Parteien frei vereinbaren, wer die Urheberrechtsentschädigung übernimmt. Wie gesagt wird die SUISA die Rechnung immer dem Veranstalter zustellen, beglichen kann sie jedoch jedermann. Da renommierte Gruppen oder Musiker in aller Regel über genug «Verhandlungsmacht» verfügen, werden sie sich eine solche Klausel aber kaum gefallen lassen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen kommen dann zur Anwendung, wenn der Künstler weisungsgebunden ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht. Die Tatsache,

dass er jederzeit zum Beispiel die Konzertdauer oder den Spielbeginn ändern könnte, reicht aus. Die Musiker müssen sich also in die Arbeitsorganisation des Veranstalters einordnen. Als Gegenleistung erhalten sie dafür einen Lohn. Man wird aus diesen Gründen vor allem bei unbekannteren Künstlern ein Arbeitsverhältnis annehmen müssen.

Wendet man in eurem Fall somit die arbeitsrechtlichen Bestimmungen an, so muss zwischen Arbeitsgeräten/-material (Art. 327 OR) und Arbeitsauslagen (Art. 327a OR) unterschieden werden. Für das Material hat der Arbeitnehmer immer dann aufzukommen, wenn nichts anderes verabredet oder üblich ist. Im Musikgeschäft ist es als üblich anzusehen, dass die Musiker ihr eigenes Material (Instrumente und Noten) mitbringen und deshalb hierfür keine Entschädigung anfällt.

Bei den Auslagen verhält es sich anders. Vereinbarungen, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen für die Ausführung seiner Arbeit ganz oder teilweise selbst zu tragen hat, sind nichtig (Art. 327a Abs. 3 OR). Für den auftretenden Musiker sind die Urheberrechte eine notwendige Auslage, denn ohne Erlaubnis des Komponisten darf er die Lieder nicht benutzen und somit live auch nicht aufführen. In der Konsequenz ist die Vertragsklausel, nach welcher die Urheberrechtsentschädigung von eurer Gage abgezogen wird, aus rechtlicher Sicht nichtig.

Ob die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei einem einmaligen Engagement anwendbar sind, wurde bisher noch nicht definitiv gerichtlich geklärt. Bei mehrmaligen Engagements hingegen haben die Obergerichte der Kantone Aargau und Thurgau wie auch das Bundesgericht die arbeitsrechtlichen Bestimmungen angewendet. Ob ihr euch darauf berufen wollt, ist aber eine ganz andere Frage und kann von uns nicht beantwortet werden.

Ich hoffe, ich konnte dir und deiner Band mit dieser Auskunft weiterhelfen, und wünsche euch viel Erfolg.

Freundliche Grüsse
Fabian Niggemeier
lic. iur., Rechtsanwalt
Rechtsdienst